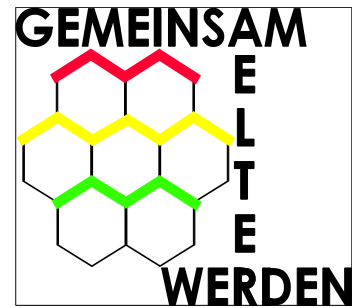


VEREINSSATZUNG



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Gemeinsam älter werden e.V.

Neue Lebens- und Wohnperspektiven im Alter 60 plus

und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Er wurde am 09.06.2013 gegründet und am 13.11.2013 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, insbesondere die Zusammenführung von Menschen, die neue Formen gemeinschaftlichen Lebens und Wohnens für ihr eigenes Alter finden wollen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 2.2 Im Verein werden in Arbeits- und Gesprächsgruppen unterschiedliche Konzepte und Modelle von Gemeinschaftsprojekten entwickelt, die der Verhinderung von Vereinsamung im Alter dienen sollen.
- 2.3 Die in den Arbeitsgruppen gesammelten Erfahrungen und Sachkenntnisse sowie die erarbeiteten planerischen und organisatorischen Grundlagen werden in Form von Gesprächskreisen und Veranstaltungen an Interessierte weitergegeben.
- 2.4 Der Verein unterstützt die Vorbereitung und den Aufbau von Wohn- und Nachbarschaftsprojekten. Er stellt Kontakte her zu Behörden, Institutionen und Fachleuten. Er übernimmt keine Vertragsverhandlungen für einzelne Gruppen, diese werden von den Projekten in Eigenverantwortung durchgeführt.
- 2.5 Die Vereinsarbeit ist als Hilfe zur Selbsthilfe anzusehen, Sie soll Menschen ermutigen, ihren dritten Lebensabschnitt in Eigeninitiative zu gestalten, ihnen Möglichkeiten aufzeigen und ihre Handlungsfähigkeit und ihr Selbstbewusstsein stärken und erhalten.
- 2.6 Die Vorbereitung und Durchführung von Freizeitprojekten und -aktivitäten soll die persönlichen und kulturellen Bedürfnisse von Menschen ansprechen und das gegenseitige Kennenlernen unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Unterstützung zu bieten bei der Beschaffung von altersgerechten (barrierefreien) Wohnformen in Gemeinschaft und offener Nachbarschaft.

- 3.2 Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation für Menschen im 3. Lebensabschnitt.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Eventuelle Sachkosten für besondere Aufgaben dürfen nicht außergewöhnlich hoch sein.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Pflege Demenzkranker.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Mittel und Veranstaltungserlöse.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 5.2 Über die Aufnahme im Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung, jedoch hat der Vorstand die Möglichkeit, zwischen den Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann einen Mindestbeitrag festlegen, der als Jahresbetrag bis zum 30. Juni eines Jahres per Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto einzuzahlen ist. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen anteilig.
- 6.2 Bei unbegründetem Rückstand der Beiträge von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft.
- 6.3 Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 7 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen, und zwar schriftlich durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Adressen.
- 8.2 Die Einladung ergeht mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8.4 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Beschluss über Satzungsänderungen, hier gilt § 11, und über Auflösung des Vereins, hier gilt § 12.
- 8.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit einer Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands und für juristische Personen.
Nicht stimmberechtigt sind die erst vorläufigen Mitglieder.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 8.7 Den Vorsitz während einer Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollanten und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- 8.9. Der Vorstand fertigt 1 mal jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen dieser Satzung.
- 9.2 Entscheidung über Organisation und Koordination der Arbeitsgruppen für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr.
- 9.3 Festlegung einer Geschäftsordnung.
- 9.4 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- 9.5 Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern oder vom Vorstand eingereicht und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt waren.
- 9.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen einschließlich Kassenwart und kann bei Bedarf erweitert werden.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl schriftlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
Jeweils amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.

- 10.3 Wählbar ist jede natürliche Person, die volles Vereinsmitglied ist.
- 10.4 Aufgabe des Vorstands ist, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren.
- 10.5 Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nach vorherigem begründeten Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in offener Abstimmung abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgesehen ist. Die Abwahl tritt in Kraft, wenn die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- 10.6 Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich im Rahmen der Vereinsarbeit notwendige Auslagen werden ersetzt.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Satzungsänderungen können beantragt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht. Beschlussfähig formulierte Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 11.2 Eine Änderung der Satzung muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 11.3 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11.4 Mitglieder, die unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift nicht mehr zu erreichen sind, werden aus diesem Abstimmungsverfahren ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Zu diesem Zweck ist unter Angabe aller Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich allein mit diesem Tagesordnungspunkt befasst.
- 12.2 Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; weiter gilt § 11.3 und § 11.4.

Fassung vom 09.06.2013